Aufenthaltstitel, Erwerbserlaubnis, Grundsicherungsleistungen und sonstige Sozialleistungen

Hinweis:
Wenn der Aufenthaltstitel nicht dem Status entspricht können Ursachen dafür sein: Vorliegen eines Ausweisungsgrundes, bereits verfügte Ausweisung, fehlendes Einkommen, fehlender Pass, vorausgegangenes Asylverfahren, welches als offensichtlich nach § 30 Abs. 3 AsylVerfG unbegründet abgelehnt wurde, Fehlen des erforderlichen Visumsverfahrens etc.

Status	**Aufenthaltstitel**	**Erwerbstätigkeit**		**Grundsicherung**	**Sonstige Sozialleistungen**
		Weitere Voraussetzungen			
EU 15-Bürger	-- Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht	---	Keine Beschränkungen	Wie Deutsche, soweit ein Wohnsitz im Bundesgebiet besteht. Keine Leistungen nach SGB II, wenn der Aufenthalt nur dem Zweck der Arbeitssuche dient.	Wie Deutsche, es ist weiterhin umstritten, ob Leistungen nach BAföG von einem Freizügigkeitsrecht der Eltern oder einer eigenen vorange-gangenen Erwerbs-tätigkeit abhängen.
Familienangehörige von EU 15-Bürgern, die selbst keine EU-Staatsangehörigkeit besitzen	Aufenthaltserlaubnis-EU	---	Keine Beschränkungen	Wie Deutsche, soweit ein Wohnsitz im Bundesgebiet besteht Siehe vor.	Siehe vor
Familienangehörige von EU 15-Bürgern, die selbst Mitglied eines EU-Beitritts-staates sind	---- Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht	----	Keine Beschränkungen	Wie Deutsche, soweit ein Wohnsitz im Bundesgebiet besteht Siehe vor	Siehe vor

Status	Aufenthaltstitel	Erwerbstätigkeit Weitere Vorauss.		Grundsicherung	Sonstige Sozialleistungen
Bürger der EU-Beitrittsstaaten	---- Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht	Konkreter Arbeitsplatz oder selbständige Tätigkeit	Arbeitserlaubnis-EU in den ersten 12 Monaten, dann Arbeitsberechtigung-EU, § 284 SGB III Antrag bei AA	Wie Deutsche, wenn Wohnsitz im Bundesgebiet	Siehe vor
Familienangehörige von Bürgern der EU-Beitrittsstaaten, die selbst keine EU-Bürger sind	Aufenthaltserlaubnis-EU	Konkreter Arbeitsplatz	Beschäftigungserlaubnis, verbunden mit der Aufenthaltserlaubnis in den ersten 18 Monaten, dann unbeschränkte Erwerbserlaubnis	Wie Deutsche, soweit ein Wohnsitz im Bundesgebiet besteht	Siehe vor
Türkische Staatsangehörige mit einem Aufenthalts-recht nach dem Assoziationsabkommen, siehe **Merkblatt 6**	Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 (deklaratorisch)	In den ersten drei Jahren konkreter Arbeitsplatz, im vierten Jahr auch bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit	In den ersten vier Jahren ist die Zustimmung der AA erforderlich, bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses besteht in den ersten drei Jahren ein Rechtsanspruch, im vierten Jahr auch bei Wechsel des Arbeit-gebers, aber Tätigkeit im selben Beruf. Nach vier Jahren unbeschrän-kte Erwerbserlaubnis	Wie Deutsche	Familienleistungen, BAföG und Berufs-ausbildungsbeihilfe nur unter bes. Voraussetzungen, siehe **Merkblatt 2**

Status	Aufenthaltstitel	Erwerbstätigkeit Weitere Vorauss.		Grundsicherung	Sonstige Sozialleistungen
Mindestens 5 Jahre Aufenthalt und weitere Voraus-setzungen, siehe **Merkblatt 1**	**Niederlassungserlaubnis** = unbefristete Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung	---	Unbeschränkte Erwerbserlaubnis	Wie Deutsche: Erwerbsfähig à SGB II Nicht erwerbsfähig à SGB XII Antragstellung, siehe **Merkblatt 5**	Familienleistungen; BAföG und Berufs-ausbildungsbeihilfe nur unter bes. Voraussetzungen, siehe **Merkblatt 2**
Anerkennung durch das Bundesamt als Asylberechtigt	**Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1**	---	Unbeschränkte Erwerbserlaubnis	Wie Deutsche: Erwerbsfähig à SGB II Nicht erwerbsfähig à SGB XII Antragstellung, siehe **Merkblatt 5**	Alle, auch BAföG, Landeserziehungsgeld etc.
Anerkennung durch das Bundesamt als Flüchtling (§ 60 Abs. 1)	**Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2**	---	Unbeschränkte Erwerbserlaubnis	Wie Deutsche: Erwerbsfähig à SGB II Nicht erwerbsfähig à SGB XII Antragstellung, siehe **Merkblatt 5**	Alle, auch BAföG, Landeserziehungsgeld etc.
Ehegatten und Lebenspartner von Deutschen, ausländische Elternteile von deutschen Kindern	**Aufenthaltserlaubnis nach § 28**	---	Unbeschränkte Erwerbserlaubnis	Wie Deutsche: Erwerbsfähig à SGB II Nicht erwerbsfähig à SGB XII Antragstellung, siehe **Merkblatt 5**	Ehegatten alle, auch BAföG, Landeser-ziehungsgeld etc.

Status	Aufenthaltstitel	Erwerbstätigkeit Weitere Vorauss.		Grundsicherung	Sonstige Sozialleistungen
Sonstige Familienangehörige von Deutschen	**Aufenthaltserlaubnis nach § 36**	---	Unbeschränkte Erwerbserlaubnis	Wie Deutsche: Erwerbsfähig à SGB II Nicht erwerbsfähig à SGB XII Antragstellung, siehe **Merkblatt 5**	Familienleistungen; BAföG und Berufsausbildungs-beihilfe nur unter bes. Voraussetzungen, siehe **Merkblatt 2**
Ehefrauen (und –männer) mit einem eigenständigen Aufenthaltsrecht, in der Regel nach zwei Jahren ehelicher Lebensgemeinschaft oder wenn ein Härtefall vorliegt	**Aufenthaltserlaubnis nach § 31**	---	Unbeschränkte Erwerbserlaubnis	Wie Deutsche: Erwerbsfähig à SGB II Nicht erwerbsfähig à SGB XII Antragstellung, siehe **Merkblatt 5**	Familienleistungen; BAföG und Berufsausbildungs-beihilfe nur unter bes. Voraussetzungen, siehe **Merkblatt 2**
Das BMI hat die Aufnahme aus dem Ausland erklärt	**Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2**	---	Unbeschränkte Erwerbserlaubnis	Wie Deutsche: Erwerbsfähig à SGB II Nicht erwerbsfähig à SGB XII Antragstellung, siehe **Merkblatt 5**	Nach den jeweiligen Gesetzen kein Kindergeld, Erzieh-ungsgeld, Unter-haltsvorschuss, siehe **Merkblatt 3**
Ehegatten von Ausländern	**Aufenthaltserlaubnis nach § 30**	Stammberechtigter verfügt über die Erwerbserlaubnis	Unbeschränkte Erwerbserlaubnis	Ansprüche nach SGB II, diese können der Verlängerung der AE entgegen stehen	Familienleistungen; BAföG und Berufs-ausbildungsbeihilfe nur unter bes. Voraussetzungen, siehe **Merkblatt 3**

Status	Aufenthaltstitel	Erwerbstätigkeit Weitere Vorauss.		Grundsicherung	Sonstige Sozialleistungen
Kinder von Ausländern	**Aufenthaltserlaubnis nach § 32**	Stammberechtigter verfügt über die Erwerbserlaubnis	Unbeschränkte Erwerbserlaubnis	Ansprüche nach SGB II, diese können der Verlängerung der AE entgegen stehen	Familienleistungen; BAföG und Berufs-ausbildungsbeihilfe nur unter bes. Voraussetzungen, siehe **Merkblatt 3**
Sonstige Familienangehörige von Ausländern	**Aufenthaltserlaubnis nach § 36**	Stammberechtigter verfügt über die Erwerbserlaubnis	Unbeschränkte Erwerbserlaubnis	Ansprüche nach SGB II, diese können der Verlängerung der AE entgegen stehen	Familienleistungen; BAföG und Berufs-ausbildungsbeihilfe nur unter bes. Voraussetzungen, siehe **Merkblatt 3**
Studenten, Schüler, Aufenthalt für einen Sprachkurs	**Aufenthaltserlaubnis nach § 16**	---	Kraft Gesetzes 90 Arbeitstage oder 180 halbe Tage + Tätigkeit als studentische Hilfskraft ohne Zeitbeschränkung	Normalerweise durch § 7 Abs. 5 SGB II und § 22 SGB XII ausgeschlossen, in Notfällen können Leistungen als Darlehen erbracht werden. Leistungen gefährden den Aufenthalt.	Keine Leistungen
Familienangehörige von Studenten	**Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30, 32**	---	Umstritten, ob die 90 Tagesregelung auch für Familienangehörige gilt, nach 2 Jahren unbeschränkte Erwerbserlaubnis	Ansprüche nach SGB II, diese gefährden jedoch den Aufenthalt. Studentenkinder, siehe **Merkblatt 7**	Ansprüche auf Familienleistungen (Kindergeld, Erziehungsgeld, Unterhaltsvorschuss)

Status	Aufenthaltstitel	Erwerbstätigkeit Weitere Vorauss.		Grundsicherung	Sonstige Sozialleistungen
Langfristiger Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit	**Aufenthaltserlaubnis nach § 18**	Konkreter Arbeitsplatz	Beschäftigungserlaubnis, wird bei der ersten Erteilung nur nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts erteilt. Soweit keine zeitliche Begrenzung der Tätigkeit besteht, erfolgt die Zustimmung der AA nach einem Jahr Tätigkeit beim selben Arbeitgeber ohne Arbeitsmarktprüfung	Normale Leistungsansprüche; Aufenthaltserlaubnis wird nicht verlängert oder nachträglich zeitlich befristete.	Familienleistungen; BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe nur unter bes. Voraussetzungen, siehe **Merkblatt 2**
Zeitlich begrenzter Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit	**Aufenthaltserlaubnis nach § 18**	Konkreter Arbeitsplatz besteht	Beschäftigungserlaubnis wird nur im Rahmen der vorher festgelegten Höchstdauer der Tätigkeit erteilt.	Normale Leistungsansprüche; Aufenthaltserlaubnis wird nicht verlängert oder nachträglich zeitlich befristete.	Familienleistungen; BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe nur unter bes. Voraussetzungen, siehe **Merkblatt 2**
Selbständige	**Aufenthaltserlaubnis nach § 20**	Besonderes öffentliches Interesse, immer wenn mind, 1 Mill. Euro investiert werden und 10 Arbeitsplätze geschaffen werden	Nur die ABH ist für die Erteilung der Genehmigung der selbständigen Tätigkeit zuständig. Es wird keine Beschäftigungserlaubnis erteilt.	Leistungen nach SGB II oder SGB XII, diese stehen der Verlängerung entgegen oder führen zur nachträglichen Befristung der Aufenthaltserlaubnis	Familienleistungen; BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe nur unter bes. Voraussetzungen, siehe **Merkblatt 2**

Status	Aufenthaltstitel	Erwerbstätigkeit Weitere Vorauss.		Grundsicherung	Sonstige Sozialleistungen
Familienangehörige von Selbständigen	**Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30, 32**	Konkreter Arbeitsplatz, oder nach zwei Jahren Aufenthalt	Beschäftigungserlaubnis nur nach Arbeitsmarktprüfung Nach zwei Jahren Erwerbserlaubnis	Leistungen nach SGB II oder SGB XII, diese stehen der Verlängerung entgegen oder führen zur Befristung der Aufenthaltserlaubnisse aller Familienmitglieder	Familienleistungen; BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe nur unter bes. Voraussetzungen, siehe **Merkblatt 2**
Humanitärer Aufenthalt					
Wegen Gefahren im Heimatland (z.b. Krieg, nicht behandelbare Krankheit) Feststellung durch das Bundesamt oder unter Beteiligung des Bundesamtes	**Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3**	Konkreter Arbeitsplatz	Beschäftigungserlaubnis nur nach Arbeitsmarktprüfung	Leistungen nach SGB II oder SGB XII	Keine Ansprüche, siehe **Merkblatt 3**
		Nach vier Jahren Aufenthalt	Unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis		
		Als Minderjährige eingereiste für einen Ausbildungsplatz oder nach Schulabschluss oder Berufsvorbereitungsmaßnahme für einen Arbeitsplatz	Unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis		
Wegen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernissen, die im Inland liegen (Passlosigkeit, Reise- bzw. Transportunfähigkeit, Familienbindungen)	**Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5**	Konkreter Arbeitsplatz	Beschäftigungserlaubnis nur nach Arbeitsmarktprüfung	Leistungen nur nach AsylbLG Siehe **Merkblatt 4**	Keine Ansprüche Siehe **Merkblatt 3**
		Nach vier Jahren Aufenthalt	Unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis		
		Als Minderjährige eingereiste für einen Ausbildungsplatz oder nach Schulabschluss oder Berufsvorbereitungsmaßnahme für einen Arbeitsplatz	Unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis		

Status	Aufenthaltstitel	Erwerbstätigkeit Weitere Vorauss.		Grundsicherung	Sonstige Sozialleistungen
Wegen eines vorübergehenden privaten oder öffentlichen Interesses (wird z.Zt. faktisch nicht angewendet)	**Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1**	Siehe vor		Leistungen nur nach AsylbLG Siehe **Merkblatt 4**	Keine Ansprüche Siehe **Merkblatt 3**
Daueraufenthalt aus humanitären Gründen	**Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2**	Konkreter Arbeitsplatz	Beschäftigungserlaubnis nur nach Arbeitsmarktprüfung	Leistungen nach SGB II oder SGB XII	Keine Ansprüche Siehe **Merkblatt 3**
		Nach vier Jahren Aufenthalt	Unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis		
		Als Minderjährige eingereiste für einen Ausbildungsplatz oder nach Schulabschluss oder Berufsvorbereitungsmaßnahme für einen Arbeitsplatz	Unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis		
Aufenthalt auf Grund einer Altfallregelung oder sonstigen politischen Regelung im Einvernehmen mit dem BMI	**Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1**	Konkreter Arbeitsplatz	Beschäftigungserlaubnis nur nach Arbeitsmarktprüfung	Altfallregelung: Leistungen nach SGB II oder SGB XII Regelung wegen des Krieges im Heimatland: Leistungen nur nach AsylbLG Siehe **Merkblatt 4**	Keine Ansprüche Siehe **Merkblatt 3**
		Nach vier Jahren Aufenthalt	Unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis		
		Als Minderjährige eingereiste für einen Ausbildungsplatz oder nach Schulabschluss oder Berufsvorbereitungsmaßnahme für einen Arbeitsplatz	Unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis		

Status	Aufenthaltstitel	Erwerbstätigkeit Weitere Vorauss.		Grundsicherung	Sonstige Sozialleistungen
Aufnahme aus dem Ausland durch die Ausländerbehörde	**Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 1**	Siehe vor		Leistungen nach SGB II oder SGB XII	Keine Ansprüche Siehe **Merkblatt 3**
Bleiberecht auf Grund der Empfehlung der Härtefallkommission	**Aufenthaltserlaubnis nach § 23a**	Siehe vor		Leistungen nach SGB II oder SGB XII	Keine Ansprüche Siehe **Merkblatt 3**
Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Ausreise	**Duldung nach § 60a, soweit keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird**	Konkreter Arbeitsplatz	Beschäftigungserlaubnis nach Prüfung der Arbeitsmarktlage	Leistungen nur nach AsylbLG Siehe **Merkblatt 4**	Keine Ansprüche Siehe **Merkblatt 3**
		Härtefall	Beschäftigungserlaubnis ohne Arbeitsmarktprüfung		
Abschiebehindernis, aber Zumutbarkeit der Ausreise	**Duldung nach § 60a**	Nach einem Jahr Aufenthalt: Konkreter Arbeitsplatz	Beschäftigungserlaubnis nach Prüfung der Arbeitsmarktlage	Leistungen nur nach AsylbLG Siehe **Merkblatt 4**	Keine Ansprüche Siehe **Merkblatt 3**
		Härtefall	Beschäftigungserlaubnis ohne Arbeitsmarktprüfung		
Abschiebehindernis, aber selbstverschuldet oder eingereist, um Leistungen zu erlangen	**Duldung nach § 60a**		Arbeitsverbot	Leistungen nach AsylbLG nur soweit dies im Einzelfall unabweisbar ist	Keine Ansprüche
Asylverfahren	**Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG**	Nach einem Jahr Aufenthalt: Konkreter Arbeitsplatz	Beschäftigungserlaubnis nach Prüfung der Arbeitsmarktlage	Leistungen nur nach AsylbLG Siehe **Merkblatt 4**	Keine Ansprüche
		Härtefall	Beschäftigungserlaubnis ohne Arbeitsmarktprüfung		

Merkblätter:

1. **Niederlassungserlaubnis**
2. **BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe**
3. **Kindergeld und Erziehungsgeld**
4. **Leistungen nach AsylbLG**
5. **Antrag auf Leistungen nach SGB II**
6. **Aufenthaltsrecht für türkische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen**
7. **Studentenkinder**

Merkblatt 1

Niederlassungserlaubnis

Allgemeine Voraussetzungen	Abweichungen
5 Jahre Besitz einer Aufenthaltserlaubnis	**Sofort:** § 23 Abs. 2 bei besonderem politischen Interesse (Juden aus der ehemaligen SU) § 19 Hochqualifizierte § 38 bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, wenn zuvor fünf Jahre als Deutscher im Bundesgebiet verbracht wurden. **Nach 3 Jahren:** § 26 Abs. 3 Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge § 21 Abs. 4 Selbständige § 28 Abs. 2 Familienangehörige von Deutschen **Nach 7 Jahren:** § 26 Abs. 4 Personen mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis
Gesicherter Lebensunterhalt	**§ 23 Abs. 2:** bei besonderem politischen Interesse nicht erforderlich **§ 26 Abs. 3:** Nicht erforderlich für Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge **§ 28 Abs. 2:** Lediglich der Bezug von Sozialhilfe stellt einen Ausweisungs- = Ablehnungsgrund dar. **§ 38 Abs. 3:** In besonderen Fällen kann auf den gesicherten Lebensunterhalt verzichtet werden. **§ 9 Abs. 2 Satz 6:** Wenn die Anforderung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden kann.
60 Monate Rentenversicherungsbeiträge oder vergleichbare Alterssicherung	**Nicht erforderlich:** **§ 104 Abs. 2:** **für alle die am 1.1.2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Befugnis waren** **§ 19:** für Hochqualifizierte **§ 21 Abs. 4:** für Selbständige **§ 23 Abs. 2:** bei besonderem politischen Interesse nicht erforderlich **§ 26 Abs. 3:** für Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge **§ 28 Abs. 2:**

	Für Familienangehörige von Deutschen **§ 38:** bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit **§ 9 Abs. 2 Nr. 3 2. Halbsatz:** Soweit Ausfallzeiten wegen Kinderbetreuung oder Pflege angerechnet werden. **§ 9 Abs. 3 Satz 1:** Wenn der Ehegatte die Voraussetzung erfüllt **§ 9 Abs. 3 Satz 2:** Wenn sich der Ausländer in einer Ausbildung mit anerkanntem Abschluss befindet (Ausnahme: bei einer humanitären Aufenthaltserlaubnis). **§ 9 Abs. 2 Satz 6:** Wenn die Anforderung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden kann.
In den letzten drei Jahren nicht zu mind. 6 Monaten oder 180 Tagessätzen bestraft	**§ 26 Abs. 3:** Nicht erforderlich für Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge **§ 38 Abs. 3:** In besonderen Fällen kann auf die Anforderung verzichtet werden
Beschäftigungserlaubnis	**§ 9 Abs. 3 Satz 1:** Nicht erforderlich, wenn Ehegatte eine Beschäftigungserlaubnis besitzt **§ 9 Abs. 2 Nr. 5:** Nicht für Selbständige
<u>Dauernde</u> Berufsausübungserlaubnis (Heilberufe, Rechtsanwälte etc.)	**Nicht erforderlich:** **§ 9 Abs. 3 Satz 1:** wenn Ehegatte eine Erlaubnis besitzt **§ 19:** für Hochqualifizierte **§ 21 Abs. 4:** für Selbständige **§ 23 Abs. 2:** bei besonderem politischen Interesse **§ 26 Abs. 3:** für Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge **§ 28 Abs. 2:** Für Familienangehörige von Deutschen **§ 38:** bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit
Ausreichend Kenntnisse der deutschen Sprache	**Nicht erforderlich:** **§ 19:** für Hochqualifizierte **§ 21 Abs. 4:**

	für Selbständige **§ 23 Abs. 2:** bei besonderem politischen Interesse nicht erforderlich **§ 26 Abs. 3:** für Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge **§ 38:** bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit **§ 9 Abs. 2 Satz 3:** Wenn die Anforderung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden kann. **§ 9 Abs. 2 Satz 4:** Zur Vermeidung einer Härte kann von der Voraussetzung abgesehen werden. **Es reicht die Verständigung auf einfache Art mündlich:** **§ 104 Abs. 2:** für alle die am 1.1.2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Befugnis waren. **§ 28 Abs. 2:** für Familienangehörige von Deutschen **§ 9 Abs. 2 Satz 5:** soweit wegen geringem Integrationsbedarf kein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs bestand oder wegen dauerhafter Unmöglichkeit keine Verpflichtung.
Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse	**Nicht erforderlich:** Für alle zuvor genannten Gruppen
Ausreichend Wohnraum für sich und die Familien-angehörigen	**Nicht erforderlich:** **§ 19:** für Hochqualifizierte **§ 21 Abs. 4:** für Selbständige **§ 23 Abs. 2:** bei besonderem politischen Interesse nicht erforderlich **§ 26 Abs. 3:** für Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge **§ 28 Abs. 2:** für Familienangehörige von Deutschen **§ 38:** bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

Merkblatt 2

BAföG (§ 8 BAföG) und Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 59 ff. SGB III)

Leistungen erhalten AusländerInnen nur, wenn sie

- die Rechtsstellung heimatloser Ausländer besitzen;
- als Asylberechtigte oder Flüchtlinge nach der GFK unanfechtbar durch das Bundesamt anerkannt wurden. Dies gilt bereits mit dem Anerkennungsbescheid, auch wenn noch keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG ausgestellt wurde;
- ihren dauerhaften Aufenthalt in Deutschland haben und von einem anderen Staat als Flüchtlinge nach der GFK anerkannt wurden;
- eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG besitzen (jüdische Bürger aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion);
- als Unionsbürger bzw. Angehörige der EWR-Staaten und der Schweiz oder als deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige (Aufenthaltserlaubnis-EU) ihren Wohnsitz in Deutschland haben;
- einen Ehegatten oder ein Elternteil mit deutscher Staatsangehörigkeit haben;
- vor dem Beginn der Ausbildung bereits fünf Jahre bei rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland erwerbstätig waren;
- ein Elternteil haben, der mindestens drei Jahre bei rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet erwerbstätig war oder dies wegen Erwerbsunfähigkeit oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit nicht sein konnte; für Leistungen nach BAföG ist zusätzlich erforderlich, dass zumindest 6 Monate eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.
- Leistungen nach §§ 59 ff. SGB III sind auch möglich, wenn der Auszubildende von einem Verwandten aufgenommen wurde und dieser dieselben Voraussetzungen erfüllt, wie sie von einem Elternteil gefordert werden.

In den letzten drei Fällen kommt für die Berufsausbildungsbeihilfe als zusätzliche Anforderung die Prognose hinzu, dass der Auszubildende nach seiner Ausbildung rechtmäßig in Deutschland erwerbstätig sein wird. Damit sollen grundsätzlich alle jungen Menschen mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus oder einer von vornherein befristeten Aufenthaltserlaubnis aus dem Förderkreis ausgeschlossen werden (Stratmann, in: Niesel 2002, § 63, Rdz. 14).

Eine Sonderregelung gilt für die Kinder türkischer Arbeitnehmer. Soweit sie über ein ordnungsgemäßes Aufenthaltsrecht verfügen und bei einem Elternteil leben, der seinerseits über ein ordnungsgemäßes Aufenthaltsrecht (nicht während eines verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Verfahrens über die Aufenthaltserlaubnis) verfügt und in Deutschland beschäftigt war oder ist, stehen ihnen nach Art. 9 ARB 1/80 die Vorteile im Zusammenhang mit Schul- und Berufsbildung zu, die in diesem Bereich vorgesehen sind (BSG SozR 4100 Nr. 29). Unter diese Vorteile fällt auch die Berufsausbildungsbeihilfe nach §§ 59 ff. SGB III[1], so dass es bei türkischen Jugendlichen nicht auf die Dauer der Beschäftigung der Eltern ankommt (Spellbring/Eicher 2003, § 3, Rdz. 80 f.; Stratmann in: Niesel 2002, § 63, Rdz. 10). Diese Auffassung wird derzeit noch nicht von der BA geteilt.

Auch AusländerInnen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG müssen dieselben Voraussetzungen erfüllen. Obwohl diese Personen unter die Richtlinie 2004/83/ EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 (Qualifikationsrichtlinie) fallen und subsidiären Schutz genießen, steht ihnen auch aus der Richtlinie kein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe zu. In den Erwägungen der RL heißt es unter Nr. 31: „Diese Richtlinie gilt nicht für finanzielle Zuwendungen, die von den Mitgliedstaaten zur Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung gewährt werden."

Zukünftig dürfte sich allerdings ein Anpassungsbedarf aus der RL 2003/109/EG vom 25.11.2003 betreffend die Rechtsstellung langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger (kurz: Daueraufenthaltsrichtlinie, ABl. L 16/44) ergeben. Nach dieser Richtlinie wird Drittstaatsangehörigen nach fünf Jahren Aufenthalt nicht nur das Recht auf Weiterwanderung innerhalb der Union eingeräumt, sondern auch eine weitgehende Gleichstellung mit Inländern im Sozialleistungsbereich. Zwar ist es den deutschen Vertretern im Rat gelungen, die vorgesehene generelle Gleichstellung durch eine Auflistung der Gleichstellungsbereiche zu ersetzen und Ausnahmen vorzusehen (Hauschild, ZAR 2003, 350, 352), die sozialen Leistungen zur beruflichen Bildung fallen dennoch unter Art. 11 der RL. Damit wird zukünftig allen jungen Menschen, die sich seit fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten, auch der Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe zustehen. Die Richtlinie muss bis zum 22.1.2006 in deutsches Recht umgesetzt werden (siehe für die Einzelheiten der Richtlinie: Hauschild, ZAR 2003, 350 ff.).

In Hessen haben die Sozialämter bislang die Härtefallklausel des § 26 BSHG zum Teil dahingehend ausgelegt, dass jungen MigrantInnen, die nicht über Ansprüche auf Berufsausbildungsbeihilfe verfügen, Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wurde, wenn sie sich in einer anerkannten berufsvorbereitenden Maßnahme befanden. Nach der Härteklausel des § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II ist nun nur noch eine darlehensweise Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt (Alg II) möglich. Dies führt zu der bildungspolitisch kontraproduktiven Konsequenz, dass mittellose MigrantInnen an diesen Maßnahmen nur noch teilnehmen können, wenn sie bereit sind, sich bei ungewisser Berufsperspektive hoch zu verschulden.

---

[1] Der Anspruch auf diskriminierungsfreie Gewährung von Berufausbildungsbeihilfe lässt sich nicht ohne weiteres auf die Ansprüche nach § 8 Abs. 2 BAföG übertragen. Allerdings lässt sich auch hier durchaus vertreten, dass es sich um Hilfen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Arbeitsmarkt handelt. Voraussetzung ist jedoch nach der Rechtsprechung des EuGH, dass zuvor eine ordnungsgemäße Beschäftigung absolviert wurde (EuGH, Slg. 1997 I – 329, Rdz. 312).

Merkblatt 3

Die Ansprüche auf Familienleistungen werden immer stärker durch supranationales Recht überlagert.

§ Türkische Staatsangehörige haben unabhängig vom Aufenthaltsstatus nach Art. 3 Abs. 1 des Assoziationsratsbeschlusses Nr. 3/80 einen Anspruch auf Kindergeld und Erziehungsgeld (Landesversorgungsamt NRW v. 7.7.1999, InfAuslR 1999, 398), wenn sie sich als Arbeitnehmer im Bundesgebiet aufhalten Für die Arbeitnehmereigenschaft reicht es aus, an einem System der auf die Beschäftigung bezogenen Sozialversicherungen teilzuhaben, so z.B. durch eine geringfügige Beschäftigung (EuGH v. 4.5.1999, InfAuslR 1999, 324). Dasselbe gilt auch für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (BVerwG v. 6.12.2001, EZAR 455 Nr. 12)
§ Dasselbe gilt für Arbeitnehmer mit tunesischer, jordanischer und marokkanischer Staatsangehörigkeit nach den Europa-Mittelmeerabkommen (mit Tunesien in Kraft seit 1.3.1998, mit Marokko seit 1.3.00, mit Jordanien seit 1.5.02, mit Algerien und Ägypten noch nicht in Kraft; BayVGH v. 9.10.2002, ZAR 2002, 417).
§ Zumindest auf das Kindergeld haben auch die Staatsangehörigen der Nachfolgestaaten Jugoslawiens auf Grund des Deutsch-Jugoslawischen Abkommens über soziale Sicherheit (BSG v. 12.4.00, InfAuslR 2000, 347) als Arbeitnehmer einen Anspruch.
§ Für Flüchtlinge mit Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2-7 wird im nächsten Jahr eine Nachbesserung erforderlich, da Art. 27 der RL 2004/83/EG bei den Sozialleistungen im Prinzip eine Inländergleichstellung verlangt.

Nach den jüngsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Kindergeld (Beschluss vom 6.7.2004, veröffentlicht am 10.12.2004, 1 BvL 4/97 und 5/97) und zum Erziehungsgeld (Urteil v. 6.7.2004, veröffentlicht am 29.12.2004, 1BvR 2515/95) verstößt der Leistungsausschluss immer dann gegen den Gleichheitsgrundsatz, wenn der Aufenthaltstitel grundsätzlich die Möglichkeit eines Daueraufenthalts und einer Arbeitsmarktintegration eröffnet. Danach muss sowohl das Einkommensteuergesetz als auch das Bundeserziehungsgeldgesetz verfassungskonform novelliert werden. **Anträge sollten ausländische Eltern mit einer Aufenthaltserlaubnis und mit einer langjährigen Duldung schon jetzt stellen.**

Merkblatt 4

Die Regelleistungen betragen nach § 3 AsylbLG ca. 225,- € für einen alleinstehenden Erwachsenen, bis auf 42,- € können diese leistungen als Sachleistung erbracht werden. Der Bedarf für die Unterkunft sowie sämtliche einmaligen Leistungen werden ebenfalls als Sachleistungen erbracht, soweit dies möglich ist.

Ein Anspruch auf eine Krankenbehandlung besteht nach § 4 nur, soweit es sich um eine akute Erkrankung oder eine Erkrankung mit Schmerzzuständen handelt. Hierzu kann aber bei einer schweren Traumatisierung durchaus auch eine Psychotherapie gehören.

Nach § 1a AsylbLG werden die Leistungen für AusländerInnen mit einer Duldung nach § 60a AufenthG und für vollziehbar ausreisepflichtige AusländerInnen auf das im Einzelfall unabweisbar Gebotene eingeschränkt, wenn sie sich entweder „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen“, oder „aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können“. Mit der Neuformulierung der Regelung des § 1 Abs. 1 AsylbLG durch das Zuwanderungsgesetz wurde auch klargestellt, dass Asylfolgeantragsteller nicht unter diese Regelung fallen.

Zu beachten ist, dass § 1a AsylbLG nicht angewendet werden darf auf Personen, die wegen eines Krieges oder einer Gefahr für Leib und Leben ausgereist sind, auch wenn sie keinen Asylantrag gestellt haben. Es ist auch genau zu prüfen, ob die Abschiebung gerade wegen des Verhaltens des/der AusländerIn nicht möglich ist (VG Leipzig 2 K 409/99 v. 3.3.99; NVwZ-Beilage I 1999; OVG Greifswald 1 M 71/00, B. v. 24.01.01, NVwZ Beilage I 2001, 88). Wer z.B. die Mitwirkung bei der Passbeschaffung verweigert, fällt dann nicht unter § 1a AsylbLG, wenn die Abschiebung aus einem anderen Grund gar nicht möglich oder zulässig wäre. Auch die Weigerung, freiwillig auszureisen, genügt nicht, solange die Abschiebung nicht möglich ist.

Teilweise wird in der Rechtsprechung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1a AsylbLG davon ausgegangen, dass auch eine völlige Leistungseinstellung rechtmäßig sei und die Hilfebedürftigen lediglich auf die Ausreise verwiesen werden könnten (OVG Berlin v. 12.11. 1999, NDV-RD 2000, 11 ff.). Andererseits wird vertreten, dass das unabdingbar erforderliche Existenzminimum stets bis zum Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu gewähren sei (OVG Münster v. 31.5.2001, InfAuslR 2001, 396). Auch nach der Rechtsprechung des OVG Münster (a.a.O.) gehört der Barbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG nicht zum unabweisbar gebotenen Lebensunterhalt. Die Zahlung geringer Barbeträge kann jedoch im Einzelfall erforderlich sein, z.B. für Telefongespräche oder Fahrtkosten (GK-AsylbLG III, § 1a, Rdz. 195).

Leistungen entsprechend dem SGB XII

Nach § 2 AsylbLG wird das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG entsprechend angewendet, die seit drei Jahren Leistungen nach dem AsylbLG bezogen haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

§ 2 AsylbLG verweist lediglich pauschal auf die entsprechende Anwendung des SGB XII; damit ist klargestellt, dass auch Ansprüche auf Grundsicherungsleistungen für Personen über 65 Jahre und für dauerhaft Erwerbsgeminderte nach § 41 ff. SGB XII bestehen.

Für die Fristberechnung kommt es nicht auf die Dauer des Aufenthalts an, maßgeblich ist allein der Leistungsbezug. Wer vor Ablauf der drei Jahre eine Arbeit aufgenommen hat, kann noch nach Jahren bei Arbeitslosigkeit und nach dem Verbrauch der Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung wieder auf Leistungen nach dem AsylbLG verwiesen werden.

Auch junge Menschen, die Leistungen der Jugendhilfe einschließlich der Leistungen zum Lebensunterhalt bezogen haben (z.B. in einer Jugendwohngemeinschaft), müssen sich nach Beendigung der Leistungen der Jugendhilfe wieder mit den reduzierten Leistungen des AsylbLG begnügen. Die Wirkung der Verselbstständigungshilfen wird durch die Verweisung auf Gemeinschaftsunterkünfte wieder zunichte gemacht. Insbesondere für traumatisierte Mädchen kann dieser Wechsel zu einer Retraumatisierung führen. Allerdings kann nach dem AsylbLG auch der Lebensunterhalt während einer Ausbildung finanziert werden, da eine dem § 23 SGB XII vergleichbare Ausschlussregelung für Auszubildende und Studierende nicht besteht.

Auch bisherige Inhaber einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG’90, die nunmehr in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG übergeleitet wird, scheiden aus dem Bezug von Sozialhilfe aus und werden auf das AsylbLG verwiesen, wenn sie nicht bereits vor der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis drei Jahre lang Leistungen nach dem AsylbLG bezogen haben. Auch hier muss in manchen Fällen die Familienwohnung wieder aufgegeben werden.

Der Übergang zu den Leistungen nach SGB XII wird bei rechtsmissbräuchlicher Beeinflussung der Dauer des Aufenthalts ausgeschlossen. Dies kann grundsätzlich Ausländern nicht vorgehalten werden, denen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Den übrigen Leistungsberechtigten können das Verlassen des Aufenthaltsorts, zeitweiliges Untertauchen, die Weigerung, sich um einen Pass zu bemühen etc. als rechtsmissbräuchliche Beeinflussung vorgehalten werden. Nicht rechtsmissbräuchlich sein kann dagegen die Ausnutzung von Rechtsmitteln gegen Asylentscheidungen oder aufenthaltsbeendende Verwaltungsakte (Heinhold/Classen 2004, S. 108). Die Verhaltensweisen sind nur relevant, wenn sie die Aufenthaltsdauer tatsächliche beeinflusst haben, nicht aber, wenn eine Abschiebung auch aus anderen Gründen nicht möglich ist.

Merkblatt 5:

1 Antragstellung nach SGB II

Die Leistungen nach SGB II werden **nur auf Antrag** gewährt und erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Eine Ausnahme gilt, wenn die Bedürftigkeit an einem Tag eintritt, an dem die Arbeitsagentur geschlossen ist, dann wird für diese Tage rückwirkend geleistet.
Anträge sind stets entgegenzunehmen und bei Unzuständigkeit weiterzuleiten (§ 16 Abs. 1 SGB I).
Weitergeleitete Anträge gelten zum Zeitpunkt des Eingangs beim zuerst angegangenen Träger als gestellt (§ 16 Abs. 2 SGB I).
Bestehen Unklarheiten über die Zuständigkeit kann der zuerst angegangene Träger leisten, er muss es auf Antrag.

Die Kommune ist örtlich zuständig, wenn der Antragteller in ihrem Bezirk seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 36 SGB II).
Gewöhnlicher Aufenthalt ist der Ort, an dem sich jemand unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er dort nicht nur vorübergehend verweilt.
Bei Nichtsesshaften kommt es darauf an, ob die Person bereits seit einiger Zeit im Bezirk der Kommune lebt oder voraussichtlich dort bleiben will und wird. In der Regel wird dies durch die Antragstellung dokumentiert.
Bei Frauen, die sich in einem Frauenhaus außerhalb des Bezirks der Kommune ihres bisherigen Wohnortes aufhalten, sollte ebenfalls (auch ohne Anmeldung eines Wohnsitzes) von einem gewöhnlichen Aufenthalt ausgegangen werden.
Eine vorübergehende berufsbedingte Abwesenheit ändert nichts an der Zuständigkeit, wenn der Familienmittelpunkt fortbesteht. Dies gilt auch bei Inhaftierungen.

§ 38 SGB II enthält eine Regelung, nach der vermutet wird, dass erwerbsfähige Hilfsbedürftige für die ganze Bedarfsgemeinschaft bevollmächtigt sind.
Es handelt sich aber nur um eine gesetzliche Vermutung. Jede volljährige Person kann diese Vermutung durch einfache Erklärung (Brief, Fax, Erklärung zur Aufnahme in die Akte) gegenüber dem Leistungsträger (Job-Center, Arbeitsagentur oder Kommune) widerlegen.

2 Geldleistungen

Das Arbeitslosengeld II ist **keine Versicherungsleistungen,** sondern eine Fürsorgeleistung, also vom **Prinzip her eine Sozialhilfeleistung.**
Die Leistung berechnet sich völlig unabhängig vom bisherigen Arbeitseinkommen Sie soll den Bedarf zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums abdecken.

Die Bedarfsgemeinschaft

Das SGB II legt den Leistungen das Prinzip der Bedarfsgemeinschaft zu Grunde.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören:

1. **die/der erwerbsfähige Leistungsempfänger/in**
2. **ihr/sein Partner:**
   a) der Ehegatte, es sei denn beide leben dauernd getrennt
   b) der Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft
   c) der Lebenspartner, es sei denn beide leben dauernd getrennt
3. **die minderjährigen, unverheirateten eigenen Kinder oder Kinder des Partners, soweit sie noch nicht wirtschaftlich selbständig sind.**
4. **ist die/der Leistungsempfänger/in minderjährig, ledig und erwerbsfähig (zwischen dem 15. und dem 18. Geburtstag) gehören auch die Elternteile zur Bedarfsgemeinschaft die mit ihr/ihm in einem Haushalt leben. (§ 7 Abs. 3 SGB II)**

Die Personen einer Bedarfsgemeinschaft sind in dem Sinne für einander verantwortlich, dass ihr Einkommen und Vermögen für den Bedarf jedes Mitglieds ebenso einzusetzen ist, als sei es der eigene Bedarf.
Eltern sind danach für ihre minderjährigen, unverheirateten Kinder verantwortlich.

Volljährige Kinder leben nicht in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern.
Umstritten ist derzeit noch, ob eine Einstandspflicht für Stiefkinder besteht. Die Sozialgerichte lehnen dies bislang ab, da eine solche Verpflichtung in § 9 Abs. 2 SGB II nicht enthalten ist (Sozialgericht Oldenburg v. 24.3.2005, -S 45 AS 100/05 ER-, Sozialgericht Aurich, Beschluss vom 08.02.2005 - S 25 AS 2/05 ER -; Sozialgericht Oldenburg, Beschluss vom 22.02.2005 - S 47 AS 29/05 ER -).

Dasselbe dürfte für die Unterhaltspflicht erwerbsfähiger Minderjähriger gegenüber ihren Eltern gelten.

Einschränkung: Eltern brauchen nicht für den Lebensunterhalt einer Tochter aufkommen, die **schwanger ist oder ein Kind bis zum 6. Geburtstag betreut** (§ 9 Abs. 3 SGB II), auch nicht wenn sie minderjährig ist und im Haushalt ihrer Eltern lebt. Es werden aber die Leistungen angerechnet, die die Eltern tatsächlich erbringen.

Wie bisher schon bei der Hilfe zum Lebensunterhalt wird auch beim ArblG II der Bedarf für Ernährung, Haushaltskosten und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens durch **Regelsätze** geleistet. Neben den Regelsätzen werden jedoch so gut wie keine einmaligen Leistungen mehr erbracht.

Die Leistungen zum Lebensunterhalt

Das ArblG II und das Sozialgeld setzen sich wie folgt zusammen:

- Regelsätze, die den gesamten laufenden Bedarf umfassen, außer
- Mehrbedarf
- Einmalige Bedarfe: Erstausstattung der Wohnung oder mit Bekleidung, mehrtägige Klassenfahrten
- Unterkunft und Heizung
- Kranken- und Pflegeversicherung, Minimalbeiträge zur Rentenversicherung, im Einzelfall auch Vorsorgebeiträge

		Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Eckregelsatz Haushaltsvorstand	100%	**345,- €**	**331,-**
Zwei „Haushaltsvorstände“	90%	**311,-**	**280,-**
Haushaltsangehörige ab 14 Jahren	80%	**276,-**	**265,-**
Haushaltsangehörige bis 13 J.	60%	**207,-**	**199,-**

.

<u>Mehrbedarfszuschläge</u>:

Werdende Mütter **17 %** z.B. **58,65 €**
des maßgeblichen Regelsatzes

Allein Erziehende mit einem Kind

unter 7 J. oder 2 bis 3 Kindern unter 16 J.	**35 %**	z.B. **120,75**
oder Allein Erziehende für jedes Kind 12% **z.B. 4 Kinder , höchstens 60%** **z.B.**	**48 %**	**165,60**
Erwerbsunfähige mit Merkzeichen G	**17 %**	**z.B. 58,65 €**
Behinderte in Ausbildung oder Arbeit	**35 %**	**z.B. 120,75**

Kostenaufwendige Ernährung wegen **Krankheit** in **angemessener Höhe**

<u>Einmalige Bedarfe:</u>

Es bestehen nur noch drei Sonderleistungen bei einmaligem Bedarf (§ 23 Abs. 3):

- Erstausstattung für Bekleidung auch bei Schwangerschaft und Geburt
- Erstausstattung für die Wohnungseinrichtung nur, wenn noch kein Hausrat vorhanden ist; strittig sind die Zahlungen für Kinderzimmermöbel und für den Kinderwagen, bejahend SG Hamburg v. 23.3.2005, S 57 AS 125/05 ER.
- Mehrtägige Klassenfahrten

Es fehlt im SGB II jegliche Öffnungsklausel für atypische Bedarfe (z.B. Kosten für die Wahrnehmung eines Umgangsrechts mit dem eigenen Kind). Hier sehe ich einen Verstoß gegen Art. 6 GG, wenn dadurch der Eltern-Kind-Kontakt unterbrochen oder stark eingeschränkt wird.
Auch das in § 23 Abs. 1 SGB II vorgesehene Darlehen, erfasst nur Bedarfe, die bereits im Regelsatz enthalten sind und kann damit einem regelmäßigen höheren Bedarf nicht Rechnung tragen.
Die Sozialgerichte haben hier teilweise einen Anspruch aus SGB XII angenommen, wobei hierzu eine extensive Auslegung von § 5 Abs. 2 SGB II zur Wahrung der Verfassungsgemäßheit erforderlich ist (Sozialgericht Reutlingen v. 20.4.2005, S3 SO 780/05 ER).

<u>Unterkunftskosten:</u>

Es werden die **angemessenen Unterkunftskosten** und Heizungskosten übernommen, § 22 SGB II.
Für **max. 6 Monate** werden die **tatsächlichen Kosten** übernommen, solange es nicht möglich oder zumutbar ist, durch Umzug, Untervermietung o.ä. unangemessen hohe Kosten zu senken.

Diese Begrenzung der Kostenübernahme gilt „in der Regel“, Ausnahmen hiervon sind also möglich, wenn angemessene Unterkunftskosten (nach einer pauschalen Betrachtungsweise) auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalls nicht zu erreichen sind (behindertengerechter Wohnraum, wegen der Größe der Familie besteht nur eine sehr geringe Anzahl geeigneter Wohnungen zur Verfügung, ein Umzug kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gesundheitszustands führen) oder ein Umzug unwirtschaftlich ist. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, wie lange der Leistungsbezug voraussichtlich dauern würde und ob die Wohnungssuche und der Umzug die Arbeitssuche beeinträchtigt.

Angemessene Unterkunftskosten:

1. **Wohnfläche:** die angemessene Größe orientiert sich am sozialen Wohnungsbau. (BVerwG v. 17.11.94, Nachrichten des Deutschen Vereins 1995, 298).

	Zahl der Wohnräume	Wohnfläche
Alleinstehende		45 –50 qm
Für zwei Personen	2	60 qm
Für drei Personen	3	75 qm
Für vier Personen	4	85 bis 90 qm
Für jede weitere Person	1	10 bis 15 qm

2. **Mietpreis:** die Angemessenheit orientiert sich hier am Preis der örtlichen Durchschnittsmieten im unteren Bereich für vergleichbare Wohnungen am Wohnort.
   Ist eine Wohnung zu groß ohne dass die Kosten höher liegen als die anzuerkennenden Kosten einer Wohnung angemessener Größe, so müssen die Kosten übernommen werden.

3. **Wohneigentum:** die Kosten eines Eigenheims sind ebenfalls in angemessener Höhe zu übernehmen, als angemessen gelten ca. 120 qm für eine Eigentumswohnung und 130 qm für ein Eigenheim für eine Familie. Nicht übernommen werden jedoch die Tilgungsraten, durch welche Eigentum geschaffen wird. Die Kreditraten müssen daher auf reine Zinszahlung umgestellt werden. Es werden auch nur die Kosten übernommen, die nach den qm-Sätzen für eine Mietwohnung als angemessen gelten.

4. **Umzug:** Die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (Ehegatten, Lebenspartner, eheähnliche Gemeinschaft und minderjährige Kinder) müssen auch dann aus einer unangemessen großen Wohnung ausziehen, wenn ein Teil der Mitglieder seinen Lebensunterhalt sichern kann, nicht aber den seiner Angehörigen. Die Umzugskosten können übernommen werden, in der Regel werden nur die Kosten eines Transportmittels und der Umzugskartons bezahlt und im übrigen Eigenleistung erwartet. Kosten die durch die Anpassung der

Wohnungseinrichtung entstehen, können nicht mehr übernommen werden. Wenn allerdings nach einer Trennung oder dem Auszug aus dem Elternhaus eine Neueinrichtung erforderlich wird, werden die Kosten übernommen.
Auch die Kosten der **Kaution** können übernommen, wenn der Umzug genehmigt wurde. Das Ermessen ist hier deutlich reduziert, insbesondere wenn die Kommune den Umzug veranlasst hat. Es findet sich im SGB II keine Regelung mehr zur darlehensweisen Gewährung der Kaution, es ist noch unklar, wie mit dieser Gesetzeslücke umgegangen werden wird.
Die Kosten eines **Maklers** können wie bisher übernommen werden, wenn die Beschaffung einer Wohnung sonst nicht möglich ist.

Nicht jeder Umzug muss genehmigt werden, für den Umzug muss stets ein vernünftiger Grund vorliegen.
Auch nach einem nicht genehmigten Umzug müssen aber die angemessenen Kosten übernommen werden. Umzugskosten und Mietkautionen werden dann aber nicht gezahlt.

5. **Heizkosten:** die Kosten sind angemessen, wenn sie den Kosten von vergleichbaren Mietern in der gleichen oder einer vergleichbaren Wohnanlage entsprechen.
   Sind in den Heizungskosten auch die Kosten für Warmwasser enthalten, so werden 10% der Heizungskosten abgezogen, weil die Warmwasserkosten bereits im Regelsatz enthalten sind.

6. **Energiekosten:** Die Kosten für Strom und Gas, die keine Heizkosten sind, sind im Regelsatz enthalten und werden nicht gesondert gezahlt**.** Sind die Energiekosten in den Mietnebenkosten bereits enthalten, so werden sie nicht mit übernommen, sondern herausgerechnet.

7. **Die Übernahme der Mietschulden** ist auch für Leistungsbezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld entweder nach § 22 Abs. 5 SGB II oder weiterhin nach § 34 SGB XII möglich.

Sozialversicherungen

Bezieher von ArblG II sind in einer **von ihnen gewählten gesetzlichen Krankenversicherung** versichert, § 5 Abs. 1 2a) SGB V.
Bezieher von ArblG II werden in der **gesetzlichen Rentenversicherung** so versichert, als ob sie ein **Einkommen von 400,- €** hätten, § 166 Abs. 1 2a) SGB VI**.**

Bezieher von ArblG II, die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind (Selbständige), erhalten einen Zuschuss zur freiwilligen Altersversorgung, § 26 SGB II.

Ebenso wie bisher im BSHG wird bei Hilfebedürftigen, die mit Verwandten zusammenleben, vermutet, dass sie von diesen versorgt werden, soweit diese dazu in der Lage sind.

§ 9 Abs. 5 SGB II
„Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann."

Wann Leistungen der Verwandten erwartet werden können, ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Arbeitslosengeld II-Verordnung (Arg II VO):
Ihnen steht als Freibetrag der 2fache Regelsatz zzgl. Anteilige Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu.
Von dem darüber liegenden Betrag werden 50% angerechnet.

Beispiel:
Der Hilfeempfänger wird von seinem Bruder aufgenommen. Dieser hat ein bereinigtes Netto-Einkommen von 2.000,- € netto.
Als Alleinstehendem wird sein Freibetrag aus dem Regelsatz für einen Haushaltsvorstand gebildet: 3 x 345,- € = 690,- + Miete + Heizung bis zu ca. 350,- ; es ergibt sich ein Freibetrag von 1.040,- €. Von dem überschießenden Betrag von 960,- € muss der Hilfeempfänger sich die Hälfte = 480,- € als Zuwendungen des Bruders zurechnen lassen.

Handelt es sich um Verwandte, die gegenüber der Hilfsbedürftigen unterhaltspflichtig sind, wie z.B. Eltern von erwachsenen Kindern in Ausbildung, so bestehen seitens der Hilfsbedürftigen Auskunftsansprüche.
Dieser Anspruch besteht aber nicht, wenn die Verwandten gar nicht unterhaltspflichtig sind, z.B.: Geschwister, Tanten, Onkel, Cousins etc.

Hier regelt § 60 Abs. 1 SGB II:
„Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, Leistungen erbringt, die geeignet sind, diese Leistungen nach diesem Buch auszuschließen oder zu mindern, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist."

Eine Auskunftspflicht besteht nur, solange die Vermutung, dass Leistungen erbracht werden, nicht widerlegt ist. Die Vermutung muss von den Verwandten selbst widerlegt werden. Hierzu müssen sie erklären, dass sie keinerlei Leistungen an die Hilfsbedürftigen erbringen oder aber die Leistungen, die erbracht werden, genau auflisten.

Merkblatt 6

Türkische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen

Personen, die ihr Aufenthaltsrecht aus dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei ableiten und über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG verfügen, steht ein Aufenthaltsrecht unmittelbar aus dem Beschluss des Assoziationsrats EWG/Türkei 1/80 (ARB 1/80) zu. Der Nicht-Besitz dieser deklaratorischen Aufenthaltserlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, nicht aber einen illegalen Aufenthalt.

Aufenthaltsberechtigt nach Art. 6, 7 und 8 ARB 1/80 sind folgende Personen:

- Arbeitnehmer nach einem Jahr Tätigkeit mit einem Aufenthaltstitel, soweit und solange sie weiter für denselben Arbeitgeber arbeiten.
- Arbeitnehmer nach drei Jahren Tätigkeit mit einem Aufenthaltstitel, auch wenn sie den Arbeitgeber, nicht aber den Beruf wechseln.
- Arbeitnehmer nach vier Jahren Tätigkeit, auch wenn sie arbeitslos werden. Noch nicht geklärt ist, ob dieser Status nach einer länger andauernden Arbeitslosigkeit wieder verloren gehen kann.
- Familienangehörige (es gilt der Personenkreis des EU-Rechts) eines Arbeitnehmers nach drei Jahren Aufenthalt. Dies gilt auch, wenn keine familiäre Lebensgemeinschaft mehr mit dem türkischen Arbeitnehmer besteht, und für nachgezogene Kinder unabhängig von ihrem Alter.
- Die Abkömmlinge türkischer Arbeitnehmer, die im Bundesgebiet eine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Es kommt nicht darauf an, ob sie ursprünglich zu einem Elternteil nachgezogen sind oder sich unabhängig von den Eltern ins Bundesgebiet begeben haben.

Sobald ein Familienmitglied die Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG erhält, werden auch die übrigen Angehörigen der Kernfamilie einbezogen.

Beispiel: Die 22 jährige Tochter türkischer Eltern (alle mit Wohnsitz in Deutschland) erhält die Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG und benötigt keine weitere Genehmigung, um zu arbeiten oder sich selbständig zu machen.

Eine türkische Staatsangehörige, die zunächst als Asylbewerberin nach Deutschland kam, anschließend eine Aufenthaltsbefugnis wegen einer kranken Tochter erhielt und seit diesem Zeitpunkt vier Jahre in Deutschland gearbeitet hat, behält ihr Aufenthaltsrecht, auch wenn die Tochter zwischenzeitlich geheilt ist.
Lässt sie ihren Aufenthaltstitel nicht verlängern (z.B. weil sie nach in Kraft treten des ZuWG befürchtete, die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG nicht zu erfüllen), lebt und arbeitet aber weiter in Deutschland, so begeht sie eine Ordnungswidrigkeit, ihr Aufenthalt bleibt aber legal. Wird sie arbeitslos, so kann sie uneingeschränkt Leistungen nach SGB II in Anspruch nehmen (es sei denn, sie hat Ansprüche nach SGB III), muss sich dafür aber wieder ordnungsgemäß anmelden.

Merkblatt 7

Studentenkinder

Studenten sind nach § 7 Abs. 5 SGB II bzw. erwerbsunfähige Studenten sind nach § 22 SGB XII vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Dies gilt allerdings nicht hinsichtlich von Leistungen, die auf Kosten beruhen, die unabhängig vom Studium entstehen. Dies sind nach der Rechtsprechung (BVerwG v. 14.10.1993, FEVS 44, 269; VG Gießen v. 13.3.1998, info also 1999, 202; Fichtner 2003, § 26, Rdz. 5) insbesondere die Mehrbedarfszuschläge sowie die einmaligen Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt.

Die zunächst gegenteilige Auffassung korrigierte die BA in ihren Hinweisen in der Fassung vom 24.01.2005 (Rdz. 7.3, 7.3 a) und 7.3 b), Geänderte Rechtsauffassung). Es wird nun der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 26 BSHG gefolgt. Die Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 und das Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige des Auszubildenden werden nicht von der Ausschlusswirkung des § 7 Abs. 5 erfasst.

Beantragt eine Studentin den Mehrbedarfszuschlag als Alleinerziehende nach § 21 SGB II, so würde auch dem Kind, soweit es bedürftig ist, ein Anspruch auf Sozialgeld nach § 28 SGB II zuwachsen. Wird dieser Mehrbedarfszuschlag allerdings nicht beantragt, so stellt sich die Frage, ob das Kind Familienangehöriger eines Beziehers von Alg II sein kann oder ob es auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII verwiesen wird. Das SG Oldenburg (v. 10.1.2005, info also 2005, 33) argumentiert, bei der Mutter handele es sich um eine Hauptleistungsberechtigte nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II, da sie die altersmäßigen und aufenthaltsmäßigen Voraussetzungen erfülle und dem Grunde nach erwerbsfähig und hilfebedürftig sei. Der Ausschluss vom Leistungsbezug nach § 7 Abs. 5 SGB II ändere nichts an der Grundzuordnung, so dass die Ansprüche des Kindes auf Sozialgeld nach § 28 SGB II und nicht auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII zu richten seien.

Ausländerinnen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums nach § 16 AufenthG dürfen hingegen als Schwangere und Mütter keine Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen, da es sich um staatliche Leistungen handelt, bei deren Inanspruchnahme ihr Lebensunterhalt nicht mehr gesichert wäre (siehe hierzu auch die Vorl. AH-AufenthG unter 2.3). Die Sicherung des Lebensunterhalts ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG jedoch allgemeine Erteilungsvoraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG bzw. über § 8 Abs. 1 AufenthG Voraussetzung für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.

Für ein in Deutschland geborenes Kind mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG kommt jedoch ebenfalls der Bezug von Sozialgeld nach § 28 SGB II in Betracht, da auch die Mutter als Studentin ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Nach dieser Rechtsauffassung kann

die Studentin unbeschadet Leistungen für ihr Kind in Anspruch nehmen, da der Bezug von Leistungen nach dem SGB II keinen Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG darstellt.

Hingegen würde Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, die dem Kind erbracht würde, für die Studentin selbst einen Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG darstellen. Das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes steht jedoch in der Regel der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 8 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG entgegen. Da ausländische Studentinnen nach § 62 Abs. 2 EStG auch vom Bezug von Kindergeld und nach § 1 Abs. 2a UnterhVG vom Bezug von Unterhaltsvorschuss ausgeschlossen sind, müssten sie ihre Kinder ohne jegliche Unterstützung ernähren und großziehen.

So bleibt zu hoffen, dass sich die Rechtsauffassung des SG Oldenburgs (a.a.O.) allgemein durchsetzt und dadurch auch studierenden Migrantinnen die Möglichkeit gegeben wird, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für ihr Kind zu erhalten. Als weitere Hilfe stehen studierenden Migrantinnen Leistungen zur Betreuung des Kindes nach §§ 22 ff. SGB VIII bei einer Tagesmutter oder in einer Kindertageseinrichtung zu. Diese Leistungen stehen nach § 6 SGB VIII allen Personen zur Verfügung, die sich rechtmäßig oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten, und die Inanspruchnahme stellt auch keinen Ausweisungsgrund nach § 55 AufenthG dar.